

Stadt Münster
Amt für Finanzen und Beteiligungen
- Steuern -
48127 Münster

Steuernummer (bitte unbedingt angeben):

5000.00

Antrag auf Befreiung bzw. Ermäßigung der Hundesteuer

nach § 5 oder § 6 der aktuellen Hundesteuersatzung (HundStS) der Stadt Münster

Angaben zu dem Hundehalter / zu der Hundehalterin

Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname (weitere Halterin/weiterer Halter)	Geburtsdatum
Anschrift <p style="text-align: center;">481 Münster</p>	

Ich bitte um Befreiung bzw. Ermäßigung der Hundesteuer:

- Steuerbefreiung gem. § 5 Nr. 1 HundStS - Schwerbehinderung
- Steuerbefreiung gem. § 5 Nr. 2 HundStS - Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund
- Steuerbefreiung gem. § 5 Nr. 3 HundStS - Feld-, Forst- und Jagdschutz
- Steuerermäßigung gem. § 6 Abs. 1 HundStS - Wachhund
- Steuerermäßigung gem. § 6 Abs. 2 HundStS - Jagdhund
- Steuerermäßigung gem. § 6 Abs. 3 HundStS - SGB II, SGB XII, AsylLG, GS
- Steuerermäßigung gem. § 6 Abs. 4 HundStS - Nachweis, dass durch den Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist

andere Gründe/Erläuterungen:

Entsprechende Nachweise habe ich beigelegt.

Einwilligung (freiwillig):

Sollte mein Hund als Fundsache gemeldet werden oder eine Datenübermittlung an sonstige behördliche Stellen erforderlich sein, willige ich in die Übermittlung meiner Anschrift ein.

ja

nein

Telefon

E-Mail

Unterschrift/en (ggf. weitere Halterin/weiterer Halter), Datum

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite

Hinweise:

Eine Hundesteuerermäßigung wird für das laufende Steuerjahr gewährt. Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, ist dies innerhalb eines Monats nach dem Wegfall dem Amt für Finanzen und Beteiligungen schriftlich anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen auch in dem nachfolgenden Steuerjahr weiterhin vor, kann eine Steuerermäßigung erst nach einem neuerlichen Antrag und Vorlage sämtlicher erforderlichen Unterlagen gewährt werden. Ein Antrag für das Folgejahr mit Wirkung zum 01.01. ist spätestens bis zum 15.11. des laufenden Steuerjahres zu stellen.

Die Haltung von Hunden, die ausgewachsen eine Schulterhöhe von mindestens 40 cm oder ein Körpergewicht von mindestens 20 kg erreichen, sowie von Hunden, die unter § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Landeshundegesetz (LHundG NRW) fallen, ist zusätzlich gemäß § 11 LHundG NRW der Ordnungsbehörde (hier: Ordnungsamt der Stadt Münster, 48127 Münster) anzuzeigen. Fragen zum Landeshundegesetz richten Sie an das Ordnungsamt unter Telefon 0251 / 492-3221 oder E-Mail: ordnungsamt@stadt-muenster.de.

Auszug aus der aktuellen Fassung der Hundesteuersatzung für die Stadt Münster:

§ 5 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt,

1. der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkmale BL für blinde und H für hilflose Personen) bzw. eines sonstigen amtlichen Nachweises für taube Personen abhängig gemacht,

2. der als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat,

3. der von einem/einer beauftragten Feld- und Forstaufseher/-in für den Feld-, Forst- und Jagdschutz verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 bis 3 für einen Hund ermäßigt,

(1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(2) Für Hunde, die als Jagdhund von einem Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheins ist, gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(3) Für Hunde, die von Berechtigten nach dem SGB II oder von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten, oder von Empfängern/Empfängerinnen von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne der Satzung ist die Steuer auf Antrag auf den Steuersatz nach § 3 Abs. 1 a) - c) zu ermäßigen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch die Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen (§ 5 Abs. 3 LHundG NRW).

(5) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 - 3 nicht gewährt.